

## § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

- (1) <sup>1</sup>Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. <sup>2</sup>Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
- (2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein.
- (3) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für Foyers oder Hallen, die nicht dazu bestimmt sind, als Versammlungsraum genutzt zu werden.
- (4) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.
- (5) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.
- (6) Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Einbauten, Raumausstattungen oder sonstige Gegenstände nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.